

Österreich

1. IPR

Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtsnachfolge ist das Heimatrecht des Erblassers zum Zeitpunkt des Todes.¹ Eine entsprechende Verweisung auf eine fremde Rechtsordnung ist als Gesamtverweisung zu verstehen. Erfolgt allerdings eine Rückverweisung auf österreichisches Recht, so wird diese angenommen, so dass das österreichische Sachrecht anzuwenden ist.² Bei Mehrstaaten ist die effektive Staatsangehörigkeit maßgeblich, wobei die österreichische vorgeht, § 9 IPRG. Eine Rechtswahl ist nicht erlaubt.³

Lediglich der Erwerbsvorgang (Einantwortung) bei unbeweglichem Vermögen richtet sich nach der lex rei sitae. Insofern entstehen eine teilweise Nachlassspaltung bei im Ausland belegenen Immobilienvermögen.

Bei Testamenten kommt es auf das Heimatrecht bei Errichtung an, § 30 IPRG. Es ist das Haager Testamentsabkommen anzuwenden.

Beim Güterstatut ist zunächst das von den Eheleuten gewählte Recht maßgeblich, was allerdings nur bei Sachverhalten mit Auslandsbezug notwendig ist. Ansonsten ist am gemeinsamen Personalstatut anzuknüpfen, hilfsweise am Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsortes, § 18, 19 IPR-Gesetz.

2. Erbrecht

Das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) folgt dem Grundsatz der Universalsukzession und entspricht in vielen Teilen dem deutschen Recht. Das Erbrecht wird in den §§ 531 ff ABGB geregelt.

a. gesetzliche Erbfolge

Die gesetzlichen Erben sind ähnlich wie im deutschen Recht in vier Ordnungen eingeteilt, diese Ordnungen entsprechen dem deutschen Parentelsystem⁴.

1. Kinder und deren Abkömmlinge, § 731 ff. ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch)
2. Eltern und deren Abkömmlinge, § 735 ff. ABGB
3. Großeltern und deren Abkömmlinge, § 738 ff. ABGB
4. die Urgroßeltern, § 741 ABGB

Erben einer vorangehenden Ordnung verdrängen jeweils die Erben weiterer Ordnungen. In der ersten Ordnung treten die weiteren Abkömmlinge jeweils im Wege der Repräsentation an die Stelle der Kinder. Im übrigen erben Kinder gleich.

In der zweiten und dritten Ordnung wird ebenso verfahren, wobei vollbürtige Abkömmlinge jeweils sowohl an die Stelle des Vaters wie der Mutter treten. Die Urgroßeltern werden nicht mehr

¹ seit dem 1.1.1979 nach §§ 28 – 30 IPR-Gesetz. Bis dahin galt für unbewegliches Vermögen das lex rei sitae. Vgl.: Wirner/Firsching, a.a.O., Rn. 10

² Wirner/Firsching, a.a.O., Rn 34

³ Haunschmidt, in Süß/Haas, Erbrecht in Europa, Österreich, Rn.11

⁴ genauer gesagt ist das österreichische Recht das Vorbild der deutschen Regelung gewesen, vgl. Kipp-Coing, Erbrecht, § 4 VI

repräsentiert und weitere Ordnungen sind nicht mehr gesetzliche Erben, § 757 ABGB (Erbrechtsgrenze).⁵

Der Ehegatte steht neben diesen Verwandten. Neben Erben der ersten Ordnung erhält er 1/3, neben Erben der zweiten Ordnung und Großeltern 2/3. Leben nicht mehr alle Großeltern, so erhält der Ehegatte auch den Teil der vorverstorbenen Großelternanteile. Ansonsten erhält er den gesamten Nachlass.

Ihm stehen im übrigen auch noch als gesetzliches Vorausvermächtnis die Ehewohnung⁶ und die Haushaltsgegenstände zu, § 758 ABGB. Den Unterhaltsberechtigten gesetzlichen Erben steht gegenüber dem Arbeitgeber ein Abfertigungsanspruch nach § 23 Abs. 6 Angestelltengesetz zu.

Besonderheiten bei der gesetzlichen Erbfolge ergeben sich noch bei Geistlichen (insbesondere katholischen) und bei Bauerngütern⁷

b. Testamente

Testierfähig ist bereits der Minderjährige ab dem 14. Lebensjahr (beschränkt), ab dem 18. Lebensjahr ist jeder voll testierfähig. Die Einschränkungen für Minderjährige beziehen sich darauf, dass diese nur durch ein öffentliches, mündliches Testament ihren letzten Willen bekunden können, § 569 ABGB.⁸ Ansonsten gibt es drei Testamentsformen:

1. Das eigenhändige Testament entspricht dem deutsche Recht, muss aber mit dem „Namen“ unterschrieben werden, § 578 ABGB.⁹
2. Das schriftliche¹⁰ Testament muss in Anwesenheit von drei Zeugen¹¹ unterschrieben werden, die das Testament ebenso unterschreiben müssen. Die ausdrückliche Erklärung muss enthalten sein, dass der Text dem tatsächlichen Willen des Erblassers entspricht, § 579 ABGB.
3. Das öffentliche Testament kann beim Notar in Anwesenheit eines weiteren Notars oder zweier Zeugen errichtet werden, §§ 578 ff. ABGB.

Neben dem Testament sind auch Erbverträge und gemeinschaftliche¹² Testamente zulässig, beide allerdings nur für Eheleute oder Verlobte, §§ 1248 ff. ABGB. Der Erbvertrag setzt die notarielle Beurkundung voraus, er darf nur $\frac{3}{4}$ des Vermögens erfassen. Notarielle Testamente werden im zentralen Testamentsregister hinterlegt. Eigenhändige Testamente können ebenso registriert werden.

Die Möglichkeiten der Anordnungen entsprechen im wesentlichen dem deutschen Erbrecht. Vor- und Nacherbschaft sind zulässig, Vermächtnisse, Auflagen und Auseinandersetzungsanordnungen sind möglich.¹³ Zulässig ist auch der Erb- und/oder Pflichtteilsversicht.

Nachlassvollmachten sind in beliebiger Form zulässig. Allerdings setzt ein post-/transmortale Vollmacht voraus, dass deren Weitergeltung nach dem Tode ausdrücklich festgelegt wurde. Ansonsten endet die Vollmacht mit dem Tode.

⁵ Wirner/Firsching in Ferid/Firsching, Band V, Österreich, Stand Jan. 1985/Jan.1992, Rn. 66

⁶ Soweit der Erblasser beim Ableben verfügungsberechtigt war

⁷ Wirner/Firsching, a.a.O., Rn. 72 u. 73; Haunschmidt, a.a.O., Rn 33

⁸ Wirner/Firsching, a.a.O., Rn. 77, 78

⁹ Wirner/Firsching, a.a.O., Rn. 84

¹⁰ Es kann auch mit der Schreibmaschine oder durch Dritte geschrieben sein.

¹¹ Zeugen dürfen nicht befangen sein,

¹² Das gemeinschaftliche Testament hat aber keine Bindungswirkung für den anderen.

¹³ Werner/Firsching, a.a.O., Rn. 93, Ein Testament, das nur gesetzliche Erben ausschließt, wird als Kodizill bezeichnet, es unterliegt geringeren Formanforderungen

c. Pflichtteil

In Österreich besteht ein dem deutschen Recht entsprechendes Pflichtteilsrecht. Der Pflichtteilsberechtigte hat einen schuldrechtlichen Anspruch. Pflichtteilsberechtigt sind der Ehegatte, die Abkömmlinge, die Eltern und die Großeltern des Erblassers.

Bei Ehegatten und Kindern beträgt der Pflichtteil $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils, bei Eltern und Großeltern $\frac{1}{3}$ des gesetzlichen Erbteils. Der Erblasser hat allerdings die Möglichkeit, diesen Pflichtteil zu mindern, insbesondere bei Kindern, wenn zwischen dem Elternteil und dem Kind zu keiner Zeit ein Näheverhältnis bestand, wie dies zwischen Eltern und Kindern üblich ist. Eine Minderung auf die Hälfte ist dann möglich.¹⁴

Zuwendungen von Todes wegen sind auf den Pflichtteil anzurechnen. Ebenso sind lebzeitige Zuwendungen auf den Pflichtteil anzurechnen, wenn dies bei der Zuwendung so vereinbart wurde.¹⁵

Schenkungen, die zu Lebzeiten des Erblassers innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Tod gemacht wurden, sind bei der Pflichtteilsberechnung generell einzubeziehen, frühere Schenkungen nur, wenn sie an andere Pflichtteilsberechtigte erfolgt sind.

3. Güterrecht

Gesetzlicher Güterstand ist die Gütertrennung, § 1237 ABGB. Außerdem hat er einen Anspruch auf Abgeltung gegen den Nachlass, soweit er beim Erwerb des anderen mitgewirkt hat, § 98 f. ABGB. Eheverträge sind grundsätzlich zulässig, sie müssen notariell beurkundet sein, § 12 ABGB.

Schwierigkeiten im Güterrecht kann es bei Deutsch-Österreichischen Ehen wegen der nicht klaren Qualifikation des § 1371 BGB geben. Hier gibt die Rechtsprechung die Lösung vor. Die überwiegende Meinung löst das Problem durch Angleichung.¹⁶

4. Besonderheiten

Eine Besonderheit liegt darin, dass in Österreich ein zwingendes gerichtliches Verfahren¹⁷ für die Umsetzung der testamentarischen oder gesetzlichen Anordnungen erforderlich ist. Am Ende des Verfahrens erfolgt dann eine Einsetzung¹⁸ des Erben in den rechtlichen Besitz durch das Nachlassgericht (Verlassenschaftsgericht). Für das österreichische Vermögen ist schon deshalb eine Testamentsvollstreckung nicht sinnvoll. Ein deutscher Erbschein wird in Österreich nicht anerkannt.¹⁹

Eigentumswohnungen in Österreich unterliegen besonderen Bindungen. Eigentümer können nur 1 juristische Person oder eine Personengesellschaft oder bis zu 2 natürliche Personen²⁰ sein, die mit je 50 % beteiligt sein müssen. Stirbt von den 2 Teileigentümern der eine, so geht dessen Hälfte unmittelbar auf den anderen Teileigentümer über, der die Hälfte des Verkehrswertes an die Erben auszahlen muss, soweit nicht Besonderheiten vorliegen.

¹⁴ Vgl. wegen der Einzelheiten Wirner/Firsching, a.a.O., Rn. 101; Haunschmidt, a.a.O., Rn. 71

¹⁵ Haunschmidt, a.a.O., Rn. 45 ff.

¹⁶ So zutreffend OLG Karlsruhe, NJW 1990,1420; die gegenteilige Entscheidung OLG Stuttgart NJW-RR 2005, 740 ist zweifelhaft.

¹⁷ Zu den Einzelheiten des Verfahrens siehe ausführlich Haunschmidt, a.a.O., Rn. 101 ff.

¹⁸ „Einantwortung“, Vgl. Wirner/Firsching, a.a.O., Rn. 124

¹⁹ Haunschmidt, a.a.o., Rn. 190 ff.

²⁰ Bis 2002 konnten dies nur Ehegatten sein

Sonderrechte stehen dem Ehegatten und den Verwandten in gerade Linie (unter bestimmten Voraussetzungen auch dem Lebensgefährten) im Hinblick auf eine Mietwohnung zu. Hier haben sie ein Eintrittsrecht.²¹

5. Wichtige Fristen

Besondere Fristen gibt es nicht.

²¹ Etwa beim dringenden Wohnbedürfnis, § 14 Abs. 2 MRG